



S91143/136-PMVD/2020

26. August 2020

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Laimer, Genossinnen und Genossen haben am 26. Juni 2020 unter der Nr. 2550/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Corona-Einsatz des Österreichischen Bundesheeres“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Insgesamt wurden 2.565 Wehrpflichtige einberufen, 1.055 wurden vom Wehrdienst befreit und 1.491 haben tatsächlich den Dienst angetreten. Die übrigen 19 Wehrpflichtigen wurden entweder aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen oder waren unerlaubt abwesend.

Zu 2:

Alle Soldatinnen und Soldaten, die tatsächlich im Einsatz waren, konnten mit der notwendigen Schutzausrüstung ausgestattet werden.

Zu 3:

Aufgabenbezogen werden alle eingesetzten Verbände mit den für den Einsatz notwendigen Geräten ausgestattet. Darüber hinaus verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1873/J (Nr. 1864/AB).

Zu 4:

Als „Ergänzungsgerät“ werden Güter bezeichnet, die entweder durch Disposition zugewiesen, auf Weisung beschafft oder gem. §§ 27 ff des Bundesgesetzes über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz - MBG) aufgebracht werden. Ein Großteil der Geräte der Milizeinheiten ist als „Ergänzungsgesetz“ strukturiert; die persönliche Ausrüstung der Soldatinnen und Soldaten ist

davon ausgenommen. Zwischen zivilem und militärischem „Ergänzungsgerät“ wird nicht unterschieden.

Zu 5:

Ja.

Zu 6:

Hiezu verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2045/J (Nr. 2056/AB).

Zu 7:

Die temporäre Reduktion der Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz erfolgte in Absprache mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten sowie den internationalen Organisationen und Partnern. Grundlagen dafür sind das Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) und eine Weisung der geschäftseinteilungsmäßig zuständigen Abteilung Einsatzführung vom 14. April 2020. Die Anzahl der vom Auslandseinsatz zurückgeholten Soldatinnen und Soldaten ist nachstehender Übersicht zu entnehmen. Grundsätzlich basiert die Entlohnung der entsendeten Bediensteten auf dem Bundesgesetz über Auslandszulagen und besondere Hilfeleistungen bei Entsendungen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz – AZHG). Um finanzielle Nachteile aus der Rückholung vom Auslandseinsatz auszugleichen, wurde den Soldatinnen und Soldaten angeboten, sich an einem Inlandseinsatz zu beteiligen.

Operation/Mission	Soldatinnen und Soldaten
EU-Ausbildungsmission in Mali (EUTM Mali)	5
EU-Militäroperation in Bosnien und Herzegowina (EUFOR ALTHEA)	35
Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL)	13
Kosovo Force (KFOR)	32
Resolut Support Mission in Afghanistan (RSM)	3

Zu 8:

Die Verfügung eines „Einsatzpräsenzdienstes gem. WG 2001 § 23a Abs. 1“ obliegt bis zu einer Gesamtzahl von 5000 Soldaten und Soldatinnen der Bundesministerin für Landesverteidigung.

Der Einsatzstab BMLV und das Kommando Streitkräfte sind Ebenen bezogen militärisch verantwortlich für die Einsatzführung im In- und Ausland unter COVID-19-Bedingungen.

Zu 9:

Keine, da das Bundesministerium für Landesverteidigung keinen PhD-Lehrgang anbietet.

Zu 10:

Ein Vergleich der Milizsysteme Österreichs und der Schweiz erscheint ohne profunde Analyse sowohl der rechtlichen als auch der gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen nicht zweckmäßig. Auf Grund der Komplexität und des verwaltungstechnischen Aufwandes solch einer Analyse ersuche ich um Verständnis, dass von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen wird.

Zu 11:

Die Teilmobilisierung der Milizeinheiten und die konkrete zeitliche Staffelung der eingesetzten Soldatinnen und Soldaten hat die Durchhaltefähigkeit des Österreichischen Bundesheeres bestätigt.

Zu 12:

Die Kosten für den sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz gem. § 2 Abs. 1 lit. b des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) werden entsprechend dem Bericht des Bundesministers für Inneres betreffend „Assistenzleistung des Österreichischen Bundesheeres zur Überwachung ausländischer Vertretungen und sonstiger gefährdeter Objekte“, den die Bundesregierung am 18. März 2020 zur Kenntnis genommen und gemäß § 2 Abs. 5 WG 2001 beschlossen hat (siehe Pkt. 17 des Beschlussprotokolls Nr. 11 des Ministerrats vom 18. März 2020), vom Bundesministerium für Inneres refundiert. Die Kosten für den Assistenzeinsatz zur Katastrophenhilfe gem. § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001 sind in der Untergliederung 14, Militärische Angelegenheiten, gedeckt und werden vom laufenden Budget der Streitkräfte getragen.

Mag. Klaudia Tanner

